



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Juli 2026

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	205	112	Verlängerung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 SchfHwG (m/w/d)	211
110 Widmung und Einziehung von Teilstrecken von Bundes- und Landesstraßen auf dem Gebiet der Städte Waltrop und Datteln	205	113	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	211
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	208	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	211	
111 Öffentliche Bekanntmachung Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle östlich von Ochtrup, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_201 für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der Windader West – Teilstück NRW	208	114 Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 der Regionalverkehr Münsterland GmbH	211	
		115 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	212	

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

110 Widmung und Einziehung von Teilstrecken von Bundes- und Landesstraßen auf dem Gebiet der Städte Waltrop und Datteln

Ministerium für Umwelt, Düsseldorf, 03.07.2026
Naturschutz und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
58.68.13.05-000003

Auf dem Gebiet der Städte Waltrop und Datteln, Kreis Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, wurden im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung Datteln Teilstrecken der B474, B235 und L609 neu gebaut.

Die neu gebauten Teilstrecken der B474

- 1.) von Netzknoten 4310 068 O
nach Netzknoten 4310 069 O
von Station 0,000
nach Station 1,033 (Länge: 1,033 km)
 - 2.) von Netzknoten 4310 069 O
nach Netzknoten 4310 070 O
von Station 0,000
nach Station 2,288 (Länge: 2,288 km)
- (Gesamtlänge: 3,321 km)

mit der Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 4310 068

B – C Länge: 0,122 km

sowie der Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 4310 069

B – C Länge: 0,103 km

erhalten gem. § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden nach § 2

Abs.1 FStrG mit Wirkung zum 01.08.2026 zur B474 gewidmet.

Die Abschnitte der Ziffern 1 -2 werden zur Kraftfahrstraße ausgewiesen und dürfen nur mit Kraftfahrzeugen gem. § 18 StVO genutzt werden.

Die neu gebauten Teilstrecken der B235

- 3.) von Netzknoten 4310 029 O
nach Netzknoten 4310 070 O
von Station 2,103
nach Station 2,344 (Länge: 0,241 km)
- 4.) von Netzknoten 4310 070 O
nach Netzknoten 4310 056 O
von Station 0,000
nach Station 0,390 (Länge: 0,390 km)

mit der Verbindungsstrecke im neu gebauten Netzknoten 4310 070

B – C Länge: 0,093 km

erhalten gem. § 1 Abs. 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden nach § 2 Abs. 1 FStrG mit Wirkung zum 01.08.2026 zur B235 gewidmet.

Die Teilstrecke der bisherigen B235

- 5.) von Netzknoten 4310 029 O
nach Netzknoten 4310 056 O
von Station 2,103
nach Station 2,686 (Länge: 0,583 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gem. § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 01.08.2026 eingezogen.

Die neu gebauten Teilstrecken der L609

- 6.) von Netzknoten 4310 017 O
nach Netzknoten 4310 068 O

von Station 3,380
nach Station 3,698 (Länge: 0,318 km)

- 7.) von Netzknoten 4310 068 O
nach Netzknoten 4310 028 O
von Station 0,000
nach Station 0,145 (Länge: 0,145 km)
(Gesamtlänge: 0,463 km)

erhalten gem. § 3 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Eigenschaft einer Landesstraße und werden nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.08.2026 zur L609 gewidmet.

Die Teilstrecke der bisherigen L609

- 8.) von Netzknoten 4310 017 O
nach Netzknoten 4310 028 O
Von Station 3,380
nach Station 3,805 (Länge: 0,425 km)

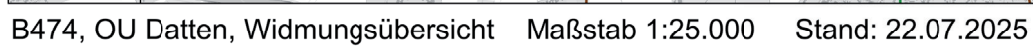
hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gem. § 7 Abs. 6 StrWG NRW mit Wirkung vom 01.08.2026 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfaches entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christian Traut



B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

111 Öffentliche Bekanntmachung Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle östlich von Ochtrup, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_201 für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der Windader West – Teilstück NRW

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle östlich der Stadt Ochtrup zwischen den Siedlungsbereichen Langenhorst und Welbergen, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_201 aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre

Der verfügende Teil der Veränderungssperre lautet:

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup im Kreis Steinfurt.

Folgende Flurstücke der Stadt Ochtrup, Gemarkung Ochtrup werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 76, Flurstücke 22, 57, 66, 68, 70, 72, 76, 85, 86, 95, 134 (alle teilweise)
- Flur 83, Flurstück 145 (vollständig)
- Flur 83, Flurstücke 32, 46, 47, 53, 60, 146, 161, 162, 238, 281, 282, 283, 291, 292, 308 (alle teilweise)
- Flur 84, Flurstücke 56, 66 (beide teilweise).

Die als Anlage 1 und 2 beigelegten kartografischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in den kartografischen Darstellungen durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
 - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen, sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d. h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle

sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.

5. Als Tag der Bekanntgabe wird der 20.07.2026 bestimmt. Die Veränderungssperre gilt ab dem 20.07.2026 für die Dauer von dreieinhalb Jahren, also bis zum 19.01.2030, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.
6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Der vollständige Text dieser Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

https://url.nrw/brms_verfahren

→ Energieleitungen

„Veränderungssperre – Windader West – Ochtrup“

eingesehen werden.

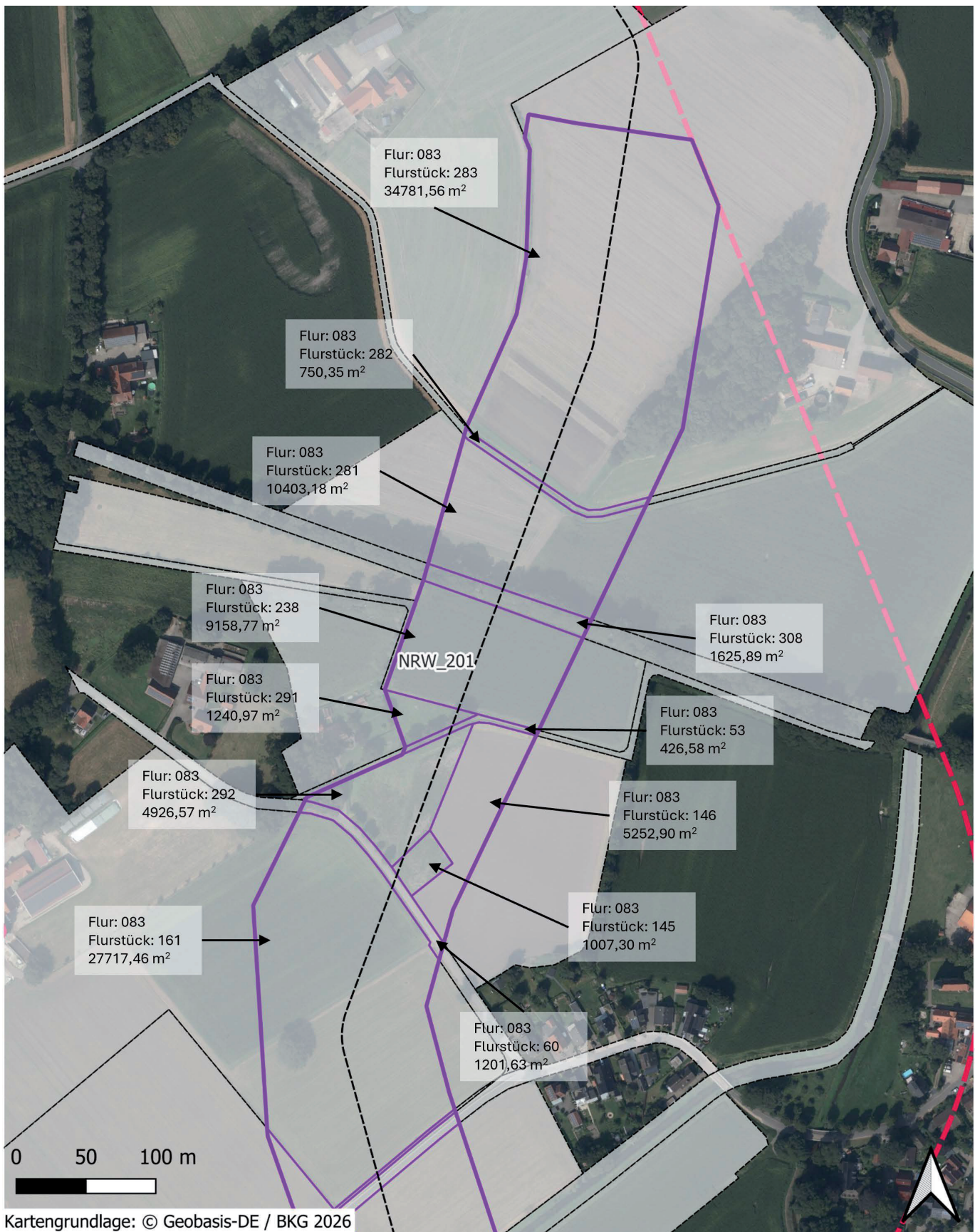
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

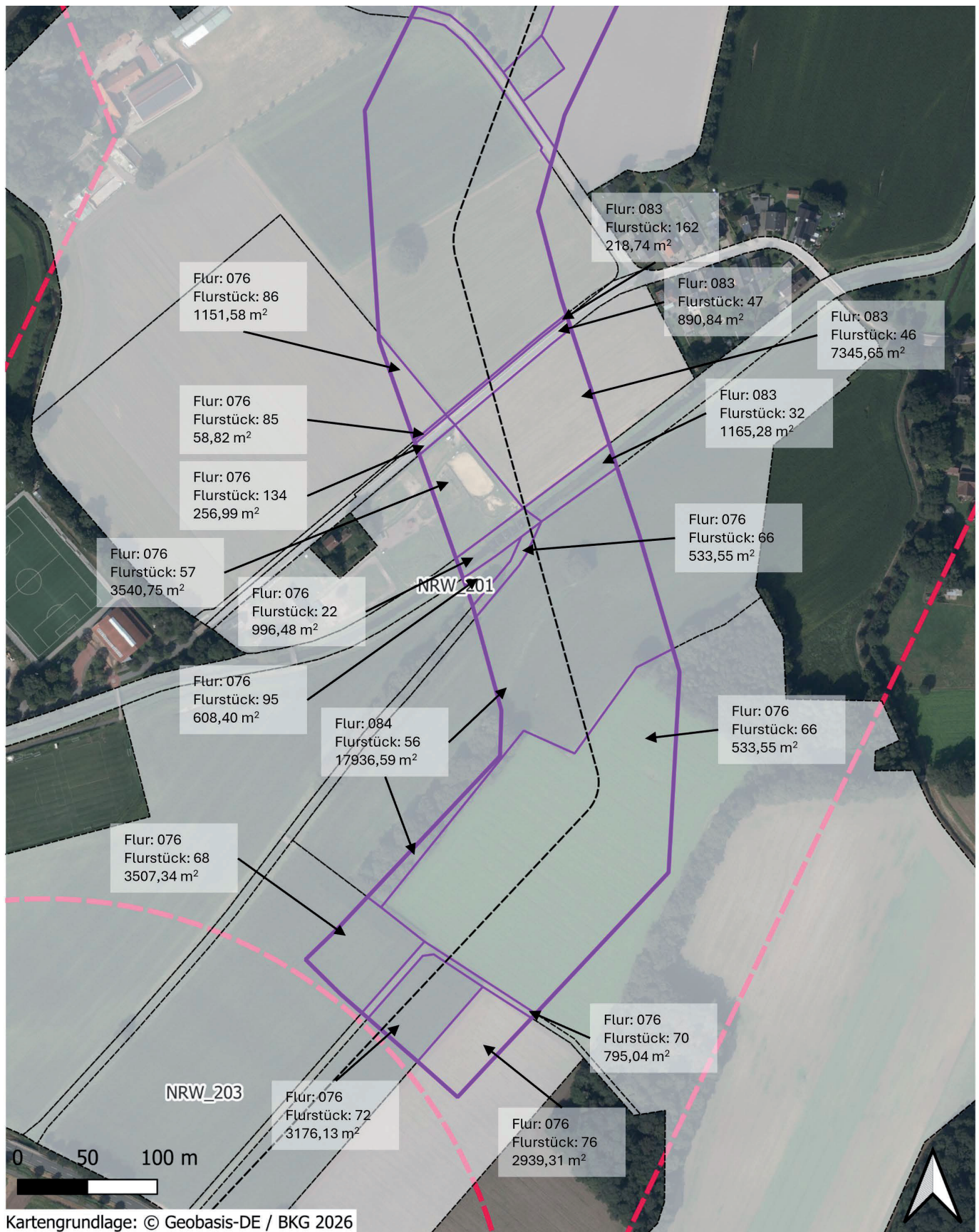
Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 –
Verkehr, Energieleitungen
Az. 25.05.01.04-010

Im Auftrag
gezeichnet
Brinkhoff



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West

112 Verlängerung der Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 SchfHwG (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 09. Juli 2026

Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLI:

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der zurzeit gültigen Fassung mit Änderungsbescheid vom 09. Juli 2026 die Bestellung von Herr Günter Schulte zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XLI bis zum Ablauf des 31.12.2028 verlängert.

Im Auftrag
Gez. Uebach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 211

113 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0074/26/0018899-2302/0083.U

Münster, den 09.07.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 02.04.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen

Oxo-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstück 60) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Revalidierung der Sicherheitskonzeption der Teilanlage (TA) 2 (Produktion von Isononanol) und TA1400 (Hydrierung).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 211

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

114 Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2024 der Regionalverkehr Münsterland GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Krögerweg 11, 48155 Münster, hat in Ihrer Sitzung am 11.06.2025 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2024 gefasst:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 1.015.660,95 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Der Fehlbetrag in Höhe von 661.158,67 soll sodann mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet werden.
Aus der Kapitalrücklage zur Verlustabdeckung soll ein Betrag von 354.502,28 entnommen und mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 27.05.2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und folgende Prüfungsurteile (Auszug) abgegeben:

„An die Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Regionalverkehr Münsterland GmbH, Münster – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Regionalverkehr Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar:*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Düsseldorf, den 27. Mai 2025

*EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft*

*Fuchs Semelka
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“*

Der Jahresabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im elektronischen Unternehmensregister bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Münster, 30. Juni 2026

Detlef Berndt
(Geschäftsführer)

Julian Hericks
(Geschäftsführer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 211-212

**115 Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

**Frau Feldkamp-Nigbur, Marion
geboren 25.12.1968 in Ibbenbüren
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Glandorfer Straße 24, 48336 Sassenberg**

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **06.07.2026** mit dem Aktenzeichen **260702-1051-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Anhörung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Feldkamp-Nigbur wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

**Kreispolizeibehörde Warendorf
- Service-Center -
Waldenbruegr Str. 2-4
48231 Warendorf**

Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:
Montag - Freitag von 07:30 h - 16:00 h
Tel.-Nr.: 02581 - 6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 06.07.2026

Im Auftrag



Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 212

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster